

(3) Die Verträge zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern treten nach Prüfung und mit Registrierung durch das Staatliche Vertragskontor in Kraft.

(4) Alle Streitfälle, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlaufe der Vertragsdurchführung auf treten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

#### § 5

(1) Die Kontrollziffern über die Höhe der zwischen privaten Betrieben und gesellschaftlichen Vertragspartnern abzuschließenden Verträge werden dem Staatlichen Vertragskontor von der Plankommission des Rates des Bezirkes mitgeteilt. Das Staatliche Vertragskontor ist gegenüber der Plankommission des Rates des Bezirkes abrechnungspflichtig.

(2) Die Materialversorgung der privaten Betriebe erfolgt über die Staatlichen Vertragskontore aus den Plankontingenten, die den Räten der Bezirke von der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung zugeteilt werden. Ferner erfolgt die Materialversorgung der privaten Betriebe aus örtlichen Reserven sowie durch Materialien, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden.

#### § 6

(1) Die Registrierung der Verträge durch das Staatliche Vertragskontor ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenordnung für die Staatlichen Vertragskontore der Bezirke ist durch das Ministerium der Finanzen bis zum 15. November 1952 herauszugeben.

(3) Der Einzug der Verpflichtungen der privaten Betriebe gegenüber den Staatlichen Vertragskontoren der Länder wird durch die Staatlichen Vertragskontore der Bezirke übernommen.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen und Richtlinien über die Methodik der Arbeit der Staatlichen Vertragskontore erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Staatliche Verwaltung  
für Materialversorgung

Der Leiter  
Binz